

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 39.

München, den 20. Juli 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 8. Juli 1875, die Vollzugs-Instruction zum Quartierleistungsgesetze betr.
 — Desbleib-Nachricht. — Ordensverleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.
 — Königlich italienisches Viceconsulat in München.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vollzugs-Instruction zum Quartierleistungsgesetze betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben zum Vollzuge des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Bayern vom 9. Februar 1875, die nachfolgende Instruction für das Königreich Bayern genehmigt, und lassen solche durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt öffentlich bekannt machen.

Gegeben zu Schloß Berg, den 8. Juli 1875.

L u d w i g.

v. Maillinger. v. Fischer, v. Schubert,
 Staatsrath. Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
 Der Chef der Central-Abtheilung:
 junct. Schinner, Major.